ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 18. Juni 1963

über die zeitweilige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Divinylbenzol der Tarifnummer ex 29.01 D VI

(63/378/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Divinylbenzol der Tarifnummer ex 29.01 D VI ist in der Gemeinschaft gegenwärtig unzureichend, vor allem im Hinblick auf den besonderen Bedarf der Verarbeitungsindustrie.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, daß der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für dieses Erzeugnis vollständig ausgesetzt wird.

Es ist gegenwärtig unmöglich, die Entwicklung der Lage auf dem betreffenden Sektor kurzfristig genau zu beurteilen; es muß daher eine zeitweilige Aussetzung vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Divinylbenzol der Tarifnummer ex 29.01 D VI wird bis 31. Dezember 1963 vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juni 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Eugène SCHAUS

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 18. Juni 1963

betreffend die Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für künstliche Spinnfäden mit Lufteinschlüssen der Tarifnummer ex 51.01 B und für Chloride von Metallen der seltenen Erden der Tarifnummer ex 28.52 B

(63/379/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Entwurf einer Entscheidung betreffend die Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für:

— künstliche Spinnfäden mit Lufteinschlüssen der Tarifnummer ex 51.01 B,

— Chloride von Metallen der seltenen Erden der Tarifnummer ex 28.52 B, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Künstliche Spinnfäden mit Lufteinschlüssen werden in der Gemeinschaft nicht hergestellt und die Erzeugung der Chloride von Metallen der seltenen Erden ist für den Bedarf der Industrien in der Gemeinschaft unzureichend.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die erste Ware vollständig und für die zweite Ware teilweise auszusetzen.

Es ist gegenwärtig unmöglich, die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten mit Genauigkeit vorauszusagen.

Deshalb müssen die Aussetzungen vorübergehend erfolgen und ihre Dauer ist in dem Fall, in dem Aussicht auf die Entwicklung einer Produktion in der Gemeinschaft besteht, strenger zu befristen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Gemeinsamen Zolltarif enthaltene Zollsatz für künstliche Spinnfäden mit Lufteinschlüssen der Tarifnummer ex 51.01 B wird bis zum 31. Dezember 1964 vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Chloride von Metallen der seltenen Erden der Tarifnummer ex 28.52 B wird bis 31. Dezember 1963 bis zu der Höhe von 2 v.H. ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juni 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Eugène SCHAUS

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 18. Juni 1963

über die Anpassung des Wortlauts des Gemeinsamen Zolltarifs an eine Änderung der Rechtslage

(63/380/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28 und 232,